

Betrieblicher Nutzungsanteil beim gemischt genutzten PKW ab 2006

Bundesfinanzministerium konkretisiert den Nachweis der betrieblichen Nutzung

Ab dem Jahr 2006 gelten neue Regeln beim betrieblich und privat genutzten PKW. Über Einzelheiten der neuen Regelungen haben wir Sie in unserem Artikel „Neue Regeln beim betrieblich und privat genutzten PKW“ informiert. Den Artikel haben wir weiter unten für Sie archiviert.

Mit der Neuregelung wird ab dem Jahr 2006 die Anwendung der sog. 1 %-Regelung auf gemischt genutzte Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, beschränkt.

Der Unternehmer muss den betrieblichen Nutzungsanteil des PKW glaubhaft machen, wenn Zweifel an der Überschreitung der 50 %-Grenze bestehen. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist nicht zwingend erforderlich.

Bislang gab es jedoch keine konkreten Vorgaben zum Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils.

Mit seinem Schreiben vom 07.07.2006 hat das Bundesfinanzministerium nun Hinweise zur Glaubhaftmachung des betrieblichen Nutzungsanteils erlassen (BMF-Schreiben vom 07.07.2006 - IV B 2 - S 2177 - 44/06 / IV A 5 - S 7206 - 7/06).

Danach kann der Umfang der betrieblichen Nutzung in jeder geeigneten Form nachgewiesen werden.

Dazu gehören auch Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnungen gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen.

Wenn entsprechende Unterlagen nicht vorhanden sind, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von i.d.R. 3 Monaten glaubhaft gemacht werden. Dabei sind Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraums ausreichend.

Bei einmal erfolgter Darlegung des betrieblichen Nutzungsumfangs ist auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang auszugehen, sofern sich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Veranlagungszeitraum, in dem der Nutzungsumfang ermittelt wurde, ergeben.

Ein Wechsel der Fahrzeugklasse kann im Einzelfall Anlass für eine neue Prüfung des Nutzungsumfangs sein.

Auf einen Nachweis der betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich bereits aus der Art und dem Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergibt, dass der PKW zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, was i.d.R. bei Unternehmern angenommen werden kann, die das Fahrzeug für eine beruflich bedingte typische Reisetätigkeit nutzen oder die zur Ausübung ihrer räumlich ausgedehnten Tätigkeit auf die ständige Nutzung ihres Fahrzeugs angewiesen sind (z. B. Taxiunternehmer, Handelsvertreter, Handwerker im Baugewerbe, Landtierärzte).

Wenn der betriebliche Nutzungsanteil zwischen 10 und 50 % liegt, darf die 1 %-Regelung ab dem Jahr 2006 nicht mehr angewendet werden.

In diesem Fall sind die gesamten angemessenen Kraftfahrzeugaufwendungen Betriebsausgaben.

Der private Nutzungsanteil ist als Entnahme zu erfassen und mit dem auf die nichtbetrieblichen Fahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für das Fahrzeug zu bewerten.

Dieser im Wege der Schätzung ermittelte private Nutzungsanteil ist, sofern kein Fahrtenbuchgeführt wird, grundsätzlich auch der Umsatzbesteuerung zugrunde zu legen

Ist die Anwendung der 1 %-Regelung ausgeschlossen, weil das Fahrzeug zu weniger als 50 % betrieblich genutzt wird, kann das Fahrzeug umsatzsteuerlich trotzdem bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 % in vollem Umfang dem Unternehmen zugeordnet werden, um den Vorsteuerabzug zu erlangen.

(Veröffentlicht im September 2006)

